



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

**10** ANS  
JAHRE  
ANNI



An den Bundesrat  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
3003 Bern

Bern, 1. Dezember 2023

### **TARDOC: Einreichung Version 1.3.2 zur Genehmigung durch den Bundesrat**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrätinnen und Bundesräte

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 mit Stand am 1. Januar 2023 (KVG, SR 832.10) sieht gemäss Artikel 43 Absatz 5 die Vergütung von ambulanten Behandlungen mittels Patientenpauschaltarif oder Einzelleistungstarif vor, welche auf gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen beruhen. Gemäss Artikel 47a Absatz 1 KVG haben die Tarifpartner und die Kantone im November 2022 gemeinsam die OAAT Organisation ambulante Arzttarife AG (OAAT AG) für die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Anpassung und Pflege der ambulanten ärztlichen Tarifstrukturen eingesetzt. Für die Arbeitsteilung der bisherigen ambulanten Tariforganisationen und der OAAT AG im Übergangsjahr 2023 verweisen wir auf das Schreiben der OAAT AG.

Die Tarifpartner FMH und curafutura (zusammen mit SWICA) und MTK haben auf der Basis des Beschlusses des Bundesrats vom 3. Juni 2022 die von ihm geforderten Arbeiten (Auflagen 1a, 1b, 1c, 2) am TARDOC in der ats-tms AG geleistet und im Februar 2023 sowohl der OAAT AG wie auch dem BAG zur Vorprüfung übermittelt. Das BAG hat mit Schreiben vom 19. Juni 2023 eine Beurteilung der Version TARDOC V1.3.1 hinsichtlich der vom Bundesrat gestellten Bedingungen übermittelt, namentlich zur Kostenneutralität (KN). Auf Basis des BAG-Prüfberichtes haben die Tarifpartner FMH und curafutura (zusammen mit SWICA) nochmalige Anpassungen an TARDOC vorgenommen. Sämtliche Details dazu entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Bericht «Anpassungen TARDOC 1.3.2».

Die Partner der ats-tms AG – FMH und curafutura (zusammen mit SWICA) - stellen hiermit gemäss Artikel 46 Absatz 4 KVG, Artikel 47a Absatz 7 KVG einen Antrag auf Genehmigung des TARDOC in der Version 1.3.2 zur Anwendung ab 1. Januar 2025. Weiterhin stehen die Mehrheit der Versicherer sowie alle ärztlichen Leistungserbringer klar hinter der Einzelleistungsstruktur TARDOC.

Die Detailunterlagen wurden zeitgleich mit dem Versand dieses Genehmigungsantrages auf dem vom BAG zur Verfügung gestellten Filetransfer vollständig hochgeladen.

Mit Bezug auf die in diesem Antrag zur Genehmigung des TARDOC Version 1.3.2 beigelegten Berechnungsgrundlagen bitten wir um eine schriftliche Bestätigung, dass sämtliche Berechnungsgrundlagen der



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

**10** ANS  
JAHRE  
ANNI



Tarifstruktur vom Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 mit Stand per 19. August 2014 (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ, SR 152.3), in der Eigenschaft als Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis nach Art. 7 Abs. 1 lit. g, ausgeschlossen werden und damit unter keinen Umständen der Öffentlichkeit oder einzelnen Dritten ganz oder auszugsweise in irgendeiner Form zugänglich gemacht oder herausgegeben werden. Eine entsprechende Bestätigung ist auch durch den Preisüberwacher abzugeben.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das gemeinsame Schreiben der OAAT AG, welches zeitgleich mit diesem Gesuch ebenfalls an den Bundesrat übermittelt wird.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen. Für allfällige Rückfragen stehen Ihnen ab dem 1. Januar 2024 der Präsident des Verwaltungsrates der OAAT AG, Herr Regierungsrat Pierre Alain Schnegg, sowie der CEO der OAAT AG, Herr Rémi Guidon, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

curafutura – Die innovativen Krankenversicherer

Konrad Graber  
Präsident

Pius Zängerle  
Direktor

FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Yvonne Gilli  
Präsidentin

Stefan Kaufmann  
Generalsekretär

Beilagen:

- Bericht Anpassungen TARDOC 1.3.2
- TARDOC V1.3.2 (elektronisch an das Bundesamt für Gesundheit)

Kopie an:

- Bundesamt für Gesundheit (BAG), 3003 Bern
- MTK, Medizinaltarif-Kommission UVG, Fluhmattstrasse 1, Postfach 4358, 6002 Luzern
- Santésuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
- H+ Die Spitäler der Schweiz, Lorrainestrasse 4A, 3013 Bern
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK, Speichergasse 6, 3000 Bern 7